

Hinweise für Zweiräder der Marke: BMW

Dokumentennr: 15070

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.:	Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Baujahr von	Baujahr bis	verwendete Felgen	Luft- druck
e1*2002/24*0352***	F 800 GS	4G80 ; E8GS			Serie	2.5/2.9

Herstellerbescheinigung

Bei Verwendung von Reifen mit M+S Kennzeichnung muss im Sichtbereich des Fahrers ein Aufkleber / Kontrollgerät auf die reduzierte Vmax hinweisen (EU-VO 3/2014, Anhang XV., Abs. 4.2.2).

Fussnoten :

- OE Vom Fzg – Hersteller original eingetragene Reifengrößen
- FN 1 Eintrag in den Fahrzeugpapieren (ABE)
- FN 2 Bescheinigung nur mitführen. (alte Unbedenklichkeitsbescheinigung URB)
gültig für Reifen mit DOT vor 2020
- FN 4 Rücksprache mit BRIDGESTONE Mot-Technik
Tel. +49 (0) 61 72 / 408-255
eMail mc-technik@bridgestone.eu
- FN 9 Wenn Größe/n nicht in den Papieren aufgeführt ist/sind , ist eine Anbauabnahme notwendig.
- FN10 keine Reifenmarkenbindung seitens des Fahrzeugherstellers

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland
Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich. Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß § 19.2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des §29 (3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE/EG-BE aufgeführt sind.

Bad Homburg, 27.05.2021

W. Terfloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de